

---

# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

### 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt

Vom 21.11.2023

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 2. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S.644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) am 20.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Sommerreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

#### Fallgruppe

- A) dem überörtlichen Verkehr dient      1,48 € (alte Gebühr: 1,23 €)  
(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)
- B) dem innerörtlichen Verkehr dient      2,01 € (alte Gebühr: 1,68 €)  
(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)
- C) dem Anliegerverkehr dient              2,41 € (alte Gebühr: 2,02 €)  
(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)
- Z2) dem Fußgängerverkehr dient            4,55 € (alte Gebühr: 3,81 €)  
(bei wöchentlich 2-maliger Reinigung)
- Z4) dem Fußgängerverkehr dient            8,62 € (alte Gebühr: 7,20 €)  
(bei wöchentlich 4-maliger Reinigung)

Z7) dem Fußgängerverkehr dient 13,15 € (alte Gebühr: 10,97 €)  
(bei wöchentlich 7-maliger Reinigung)“

## § 2

§ 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Winterreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

### Fallgruppe

E) der Dringlichkeitsstufe I angehört 0,49 € (alte Gebühr: 0,47 €)

F) der Dringlichkeitsstufe II angehört 0,20 € (alte Gebühr: 0,19 €)

G) dem Fußgängerverkehr dient und 0,69 € (alte Gebühr: 0,66 €)  
gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z7 zählt  
(Dringlichkeitsstufe I)

H) dem Fußgängerverkehr dient und 0,84 € (alte Gebühr: 0,80 €)  
gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z2 zählt  
(Dringlichkeitsstufe I)

I) dem Fußgängerverkehr dient und 0,80 € (alte Gebühr: 0,77 €)  
gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z4 zählt  
(Dringlichkeitsstufe I)

Die unterschiedlichen Gebührensätze bei den Fußgängerzonen ergeben sich aus einem unterschiedlichen Prozentsatz, der für das öffentliche Interesse in Abzug gebracht wird. Zur Dringlichkeitsstufe I gehören die gefährlichen und verkehrsträchtigen Straßen. Zur Dringlichkeitsstufe II gehören die nachgeordneten Straßen, überwiegend Anliegerstraßen. Für die Einstufung der Straßen ist ein Streuplan aufzustellen, der jährlich fortzuführen ist.“

## § 3

Das Straßenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 und 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) Sonstige Änderungen im Straßenverzeichnis:

Straße	von – bis	Stadtteil	Straßenart	Winterdienstfallgruppe
Schubertstraße	Ohne Stichstraße	Wa	C	F
Am Stadtgarten	Ohne Stichstraße	Lr	C	F

#### § 4

„Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.“

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 21.11.2023

gez. Moritz

Bürgermeister

**„Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.info/Bekanntmachungen> veröffentlicht.“**